

1. Zweck der Förderung

Die Förderung unterstützt die Durchführung von Einzelprojekten von und für junge Menschen, die sich inhaltlich mit dem Themenkomplex Demokratiebildung und Stärkung der Demokratiekompetenz auseinandersetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

Einzelprojekte mit inhaltsbezogenem Programm zum Themenbereich Demokratiebildung und Stärkung der Demokratiekompetenz. Konkrete Inhalte können z.B. sein

- Demokratische Teilhabe
- Wissen über Demokratie
- Prinzipien der Demokratie
- Wertebildung
- Vielfalt
- Toleranz
- Respekt
- Extremismusprävention
- Reflexionsvermögen
- Dialog- und Konfliktfähigkeit

Gefördert werden notwendige Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehen.

3. Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen, Verbände und Vereine aus Oberfranken, die für Projekte im Sinne der Demokratiebildung junger Menschen keine Anträge im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ stellen können.

Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme richtet sich an Jugendliche/ junge Erwachsene, die in der Regel noch nicht 27 Jahre alt sind und/oder
- Ehrenamtlich Aktive, die sich im Zuge ihrer Tätigkeit für den Themenkomplex „Demokratiebildung“ junger Menschen einsetzen.
- Die Maßnahme findet in Oberfranken statt.
- Die Mindestteilnehmer:innenzahl beträgt 10 Personen.

- Die Förderung aus Mitteln der Oberfrankenstiftung ist nachrangig, d. h. andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen und es darf keinen gesetzlichen Förderanspruch geben.
- Der/die Zuschussempfänger:in bemüht sich um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung des Projekts, wobei die Oberfrankenstiftung und der Bezirksjugendring Oberfranken als fördernde Stellen zu benennen sind.

Nicht förderfähig sind touristische Unternehmungen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähig sind

Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und im Rahmen des Projekts angefallen sind:

- Sachkosten (z.B. notwendige Arbeitsmittel, Moderationsmaterial, Raummieten, Verpflegung im angemessenen Rahmen)
- Fahrtkosten
- Honorarkosten in angemessenem Umfang
- Im angemessenen Umfang entstandene Ausgaben für Kinderbetreuung und Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmer:innen mit Behinderung(en), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen.

5.2 Höhe der Förderung

- Es können förderungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 10.000 € (brutto) pro Maßnahme eingereicht werden. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- Ein Eigenanteil von mind. 10 % der förderfähigen Kosten ist zu erbringen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 500 € ergibt (Bagatellgrenze).

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

- Die Voranträge müssen mittels Antragsformular spätestens 8 Wochen vor der geplanten Maßnahme inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Beschreibung der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.
- Gehen Anträge nicht fristgerecht ein, wird der Antrag abgelehnt.
- Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.

6.2 Bewilligung

- Der Bezirksjugendring ist für die inhaltliche Vorprüfung der Anträge zuständig. Über die finale Bewilligung entscheidet der Regierungspräsident und Stiftungsratsvorsitzende nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen.
- Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen der von der Oberfrankenstiftung zur Verfügung gestellten Mittel.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme mittels Formular einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Tatsächliches Programm
- Eventuelle Veröffentlichungen und Zeitungsberichte sind beizufügen
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Kurzer Sachbericht

6.3.2 Auf Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den Zuschuss in seiner endgültigen Höhe auf Basis des Vorbescheids.

6.3.3 Der Bezirksjugendring behält sich vor, bei einer verspäteten oder nicht

vollständigen Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die antragstellende Institution.